

Lebensverhältnisse im Un/Recht

Frauenhandel aus der Sicht betroffener Migrantinnen in der Schweiz

■ Maritza Le Breton und Ursula Fiechter

Die Bestrebungen in verschiedenen europäischen Ländern, durch restriktive ausländer- und arbeitsrechtliche Regelungen, gegen Menschen- und insbesondere Frauenhandel vorzugehen, bewirken vor allem eine Verschlechterung der Situation der Betroffenen: Statt des erhofften Schutzes vor Ausbeutungsverhältnissen stürzt der prekäre Aufenthaltsstatus sie in noch tiefere Abhängigkeit von rechtloser Arbeit im Reproduktionsbereich und Sexgewerbe. *Maritza Le Breton und Ursula Fiechter* behandeln diese marginalisierten Lebensverhältnisse am Beispiel von weiblichen Sexarbeiterinnen in der Schweiz, denen das Aufenthalts-, Ausländer- und Arbeitsvertragsrecht beschränkte Zugangsangebote zum Arbeitsmarkt eröffnet und erörtern die strukturellen Bedingungen des internationalen Frauenhandels.

Der folgende Beitrag basiert auf dem Forschungsprojekt »Gesellschaftliche Determinanten des Frauenhandels aus der Perspektive betroffener Migrantinnen in der Schweiz« (Le Breton; Fiechter 2000). Diese Untersuchung wurde im Auftrag des FIZ, Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa, Zürich, durchgeführt. Als Fach- und Beratungsstelle arbeitet das FIZ seit 18 Jahren an der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis rund um die Themenkreise Frauenhandel und Frauenmigration.¹

In der Studie werden die gesellschaftlichen Voraussetzungen von Frauenhandel in der Schweiz untersucht. Dabei gehen wir von der Prämissen aus, dass das Phänomen des Handels mit Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa als Folge der internationalen und geschlechtspezifischen Arbeitsteilung innerhalb des globalisierten Weltarbeitsmarktes zu verorten ist.

Anhand der Perspektive betroffener Frauen soll herausgearbeitet werden, welche Nachfragefaktoren Frauenhandel in der Schweiz konstituieren. Durch deren Erzählungen, Argumentationen und Begründungen werden Reduktions- und Definitionsprozesse, Problemlagen und Handlungsmöglichkeiten erschlossen, die ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ihre Handlungsstrategien und Zukunftsperspektiven charakterisieren. Fokussiert werden die Schnittstellen zwischen individuellen Erlebnissen und Möglichkeiten sowie strukturellen Gegebenheiten und Zwängen, denen betroffene Migrantinnen ausgesetzt sind. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, »dass Subjekte einen individuellen Umgang mit den Ereignissen ihres Lebens entwickeln. Doch dieses Handeln [und Wissen] ist über das Zustandekommen verschiedener sozialer Momente in

einem Subjekt gesellschaftlichen Bewegungsge setzen unterworfen. Das, was sich als individuell im Subjekt zeigt, ist daher nur als gesellschaftlich Vermitteltes zu denken. Handeln kann immer nur als gesellschaftlich Vermitteltes verstanden werden« (Gutiérrez Rodríguez 1999, S. 65).

Demnach verweisen die biographischen Erzählungen auf die gesellschaftlichen Strukturen, in denen wir situiert sind. Die Lebensgeschichten betroffener Migrantinnen zeigen, dass Frauenhandel in der Schweiz im Kontext gesellschaftlicher Bedingungen hervorgebracht wird. Die Untersuchung macht deutlich, dass es in der Schweiz eine Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften für gesellschaftlich minderbewertete Reproduktionsarbeit in Haushalt und Sexgewerbe gibt. Frauenhandel erweist sich damit als eine bestimmte (illegal) Form der internationalen und geschlechtsspezifischen Arbeitskräfteanwerbung.

Im Zeitraum von Februar bis Oktober 1999 wurden durch die Beraterinnen des FIZ und eine Forschungsmitarbeiterin 17 Interviews mit betroffenen Frauen aus Lateinamerika und der Karibik durchgeführt, transkribiert und aus dem Spanischen, Französischen und Portugiesischen ins Deutsche übersetzt.² Methodisch knüpft die Untersuchung an das Theoretische Kodieren der »Grounded Theory« (vgl. Strauss/Corbin 1996) an.

Die Bedingungen des Frauenhandels sowie die dadurch bestimmten Lebensverhältnisse betroffener Migrantinnen sollen nun im Folgenden anhand von Fallbeispielen dargestellt und analysiert werden.

Frauenhandel: Begriffsbestimmung

Um das Phänomen Frauenhandel in seiner Komplexität zu erfassen, drängt sich eine Neube-

stimmung der grundlegenden Begrifflichkeit auf. Hierzu ist es notwendig, Begriffe zu verwenden, die von den Lebens- und Arbeitsbedingungen betroffener Frauen ausgehen und damit das Phänomen Frauenhandel empirisch beschreibbar machen.

Der Begriff Frauenhandel betont den Warencharakter von Frauen. In einer solchen Perspektive werden betroffene Frauen als Objekte, als »Ware« verstanden. Damit wird ihre Lebenssituation nur unzureichend umschrieben. Ihre persönlichen Motive sowie die Bedingungen, unter denen sie sich auf eine Migration einlassen, bleiben verborgen. Entsprechend figurieren Männer in diesem Ansatz einzig als Konsumenten; ihre Verantwortung als Freier, Zuhälter, Arbeitgeber und Kunden wird ausgeblendet. Somit bleibt die Nachfragestruktur nach frauenspezifischen Dienstleistungen im sexuellen und häuslichen Bereich als wichtige Voraussetzung für Frauenhandel verborgen (vgl. Le Breton 1998, S. 211).

In der Diskussion über Frauenhandel herrscht denn auch wenig Einigkeit darüber, was unter Menschen- resp. Frauenhandel zu verstehen ist. Je nach gesellschaftlichem Kontext und Interesse lassen sich verschiedene Begriffsbestimmungen feststellen: Einerseits wird Frauenhandel relativ eng gefasst, beispielsweise in der UNO-Konvention von 1949 zur »Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostituierten«³ und in diversen nationalen Strafbestimmungen, so auch in der Schweiz. In diesen juristischen Definitionen bezieht sich der Tatbestand des Menschenhandels lediglich auf den Handel zum Zwecke der erzwungenen Prostitution. So lautet Art. 196 StGB: »Wer mit Menschen Handel treibt, um der Unzucht eines andern Vorschub zu leisten, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Wer Anstalten zum Menschenhandel trifft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In jedem Fall ist auch auf Buße zu erkennen« (in: Bertschi 1996, S. 21 u. 30).

Andererseits gehen Nicht-Regierungsorganisationen, die sich weltweit gegen Frauenhandel einsetzen, von einem umfassenden Verständnis von Frauenhandel aus: Frauenhandel wird – der heutigen Realität entsprechend – auf den Handel zwecks Heirat oder Hausarbeit sowie zwecks anderer erzwungener »(in-)formeller« Tätigkeiten ausgeweitet.

Daran anknüpfend, geht das FIZ von der folgenden Begriffsbestimmung aus:

»Es handelt sich um Frauenhandel, wenn eine Frau sich aufgrund von falschen Versprechungen auf die Migration eingelassen hat, wenn sie Vermittlungssummen für Agenten und diverse Dienstleistungen erbringen muss und wenn sie sich im Zielland in einer Zwangssituation befindet. So beispielsweise, wenn eine Frau eine Tätigkeit oder Dienstleistung gegen ihren Willen ausführen muss oder wenn ihr jegliches Weggehen durch Einsperren und Entzug der Dokumente verweigert wird und sich Dritte dadurch bereichern« (FIZ 1995, S. 3).

Voraussetzungen für Frauenhandel sind demnach gegeben, wenn Frauen unter der Bedingung ihrer strukturellen Benachteiligung in ein anderes

Land (wie beispielsweise die Schweiz) bzw. in eine Zwangssituation gebracht und sie von anderen Personen ausgenutzt und ausgebeutet werden. Von Frauenhandel wird dann gesprochen, wenn Gewalt, Zwang und Täuschungspraktiken angewendet werden und Frauen deshalb ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechtes bzw. ihrer psychischen und physischen Integrität beraubt werden (vgl. Karrer; Turtachi; Le Breton Baumgartner 1996, S. 15; Niesner et al. 1997, S. 15). Charakteristisch dafür ist nicht nur die Freiheitsberaubung, sondern auch die starke sexuelle und wirtschaftliche Ausbeutung der betroffenen Frauen. Denn Frauenhandel beruht grundsätzlich auf einer Kommerzialisierung der Beziehungen sowie der Körper von Frauen (vgl. Le Breton Baumgartner 1991, S. 162).

Vor diesem Hintergrund haben wir uns in unserer Untersuchung einerseits auf die strafrechtlichen Definition bezogen und Frauen berücksichtigt, die aufgrund erzwungener Prostitution betroffen sind. In Anlehnung an die Begriffsbestimmung des FIZ sind wir andererseits von einer erweiterten Definition von Frauenhandel ausgegangen, welche den Handel zwecks Heirat und Hausarbeit mit einschließt.

Die Konstituierung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen durch Anwerbungs- und Vermittlungspraktiken

Die Anwerbung und Vermittlung betroffener Frauen basiert auf Versprechungen (resp. Betrug und Täuschung), die sich auf die Wahrnehmung der westlichen Welt, so auch der Schweiz, als Ort von Chancengleichheit und Wohlstand für alle beziehen. Versprochen werden den Frauen bessere Verdienst- und Arbeitsmöglichkeiten, berufliche Qualifizierung und stabile Lebensverhältnisse. Somit erscheint die Reise in die Schweiz als Investition in die Zukunft, als tragbares, auch finanzielles Risiko, das in Kauf genommen werden kann. Die betroffenen Frauen finden sich jedoch in der Schweiz in einer Zwangslage wieder und sehen sich extremer Fremdbestimmung ausgesetzt. Ihre Arbeits- und Lebenssituation ist geprägt durch faktische Rechtlosigkeit aufgrund aufenthaltsrechtlicher Abhängigkeiten.

Die aufenthalts- resp. ausländerrechtlichen Bestimmungen sind in der Schweiz im Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer (ANAG) geregelt. Abgesehen von einigen Kantonen, können Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa in der Schweiz als »Cabaret-Tänzerinnen« in Cabarets und Nachtclubs – als Kurzaufenthalterinnen (Bewilligung L) – für maximal acht Monate pro Kalenderjahr arbeiten (vgl. ANAG, Art. 20, Abs. 4). Da die Aufenthaltsbewilligung an den entsprechenden Arbeitsvertrag gekoppelt ist, bedeutet der Stellenverlust die Rückkehr bzw. die Ausweisung ins Herkunftsland. Das bedeutet, dass der Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz höchstens einen Monat betragen darf (vgl. ebd., Abs. 3). Angehörige von Ländern außerhalb der EU und EFTA erhalten

nur als hochqualifizierte SpezialistInnen oder für Tätigkeiten im Rahmen von Projekten der Schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen gibt es somit für Frauen aus Ländern des Ostens und Südens einzige die Möglichkeit der Immigration zwecks Heirat bzw. Ehe. Sie erhalten in diesem Fall eine zeitlich befristete Jahresaufenthaltsbewilligung (Bewilligung B), die während der ersten fünf Jahre an den Ehevertrag gebunden ist. Im Falle von Scheidung, Tod oder Abwesenheit des Ehemannes vor Ablauf dieser fünfjährigen Rahmenfrist liegt die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Ermessen der kantonalen Fremdenpolizeistellen. Denn grundsätzlich erlischt mit der Auflösung der Ehe auch der Aufenthaltszweck, und die Frauen

»Frauenhandel ist als eine Form der internationalen und geschlechtsspezifischen Arbeitskräfteanwerbung zu verstehen, die eine bestimmte Nachfrage nach Migrantinnen für den sexuellen, emotionalen und häuslichen Bereich bedient. So gesehen haben restiktive ausländerrechtliche Bestimmungen vor allem zur Folge, dass betroffene Migrantinnen gesellschaftlich und rechtlich ausgegrenzt und stigmatisiert werden«

müssen, falls sie keine in dieser Ehe geborenen Kinder haben, die Schweiz verlassen (vgl. ebd., Art. 7, Abs. 1). Eine andere Möglichkeit, in die Schweiz einzureisen, stellt das TouristInnenvisum dar, welches in der Regel für maximal drei Monate erteilt wird. Eine Erwerbstätigkeit ist für TouristInnen verboten, und sogenannte Schwarzarbeit aufgrund fehlender behördlicher Arbeitsbewilligung verstößt gegen das AusländerInnengesetz resp. fremdenpolizeiliche Vorschriften und wird mit Buße, Ausweisung sowie Einreisesperre bestraft.

Am Beispiel der Schilderungen von Maria lassen sich die Konsequenzen der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen für die Anwerbung und Vermittlung sowie ihre Lebenssituation veranschaulichen.

Vermittlung als Cabaret-Tänzerin

Gemäß ihren Angaben arbeitete Maria als Clubmanagerin in Brasilien. Ein Mann sprach sie

an ihrem Arbeitsplatz an und bot ihr eine Arbeit und gute Verdienstmöglichkeiten – in Dollar – als Tänzerin in der Schweiz an. Dazu erzählt Maria:

»Ich habe Brasilien verlassen, weil mir eine Stelle als Tänzerin in der Schweiz angeboten wurde. Aber ich wurde nicht genau informiert, was ich hier eigentlich machen sollte. Besonders über den Alkohol, d.h. Champagner trinken, hat mir niemand etwas gesagt. So musste ich arbeiten, arbeiten, und ich machte nicht vorwärts. Ich habe keinen Profit gesehen, musste alles bezahlen und darüber hinaus macht das uns kaputt. Alkohol zu trinken ist obligatorisch. Aber wenn dieses Geld kommt, ist es nicht viel. Sie zahlen nie richtig. Nie. Das ist ein schwieriges Leben. [...] Ich habe 1 Jahr als Tänzerin gearbeitet. Ich hatte Verträge unterschrieben und musste mich daran halten, sonst hätte ich zuviel bezahlen müssen. Es gibt auch sehr viele schlechte Arbeitsplätze. Es passieren so viele Dinge, dass du sogar nicht träumen kannst. Ich habe sehr viel für Zimmer bezahlt, sie hatten Kakerlaken, waren schmutzig, u.a. [...] Meine Verträge wurden in São Paulo organisiert. Es gibt immer eine Kontaktperson, die das macht. Diese Person macht schon alles. Sie haben mir über das Cabaret erzählt, aber nicht alles gesagt. Sie haben nur gesagt, dass ich sehr viel verdienen würde. Nur das. Wenn man hier ist, ist die Geschichte ganz anders. Sogar, dass ich Striptease machen müsste, wurde mir nicht gesagt. Die Frauen kommen, weil sie denken, dass es etwas anders ist, und wenn sie hier sind, sind sie überrascht. Aber sie sind schon hier, und es lässt sich nichts mehr machen, und sie haben keine andere Wahl, als das zu machen, was von ihnen erwartet wird. [...] Sie können sogar deine Nase brechen, wenn du nicht machst, was sie wollen. Und in vielen Cabarets, wenn eine Frau nicht geht [mit dem Freier ins Separée], wird sie entlassen, wie es mir auch schon passiert ist. Ich wollte nicht, ich habe 'nein' gesagt, ich habe auch gesagt, dass ich nicht trinken werde. Sie haben mir gesagt, dass ich trinken müsse, dass ich einen Mann aufsuchen müsse. Ich habe mich geweigert, das zu machen. So haben sie mit mir gestritten. Aber ich habe nichts gewusst. Ich habe nicht gewusst, was ich machen sollte« (Maria 1: Z. 7 – 53).

»Ich habe als Clubmanagerin im Clube de Paris gearbeitet, als diese Männer mich angesprochen haben. Als sie mich gesehen haben... äh! ich war damals sehr schön, nicht wie jetzt... Sie haben mich überzeugt, dass es für mich sehr gut wäre und ich viel Geld verdienen würde. So habe ich gedacht, warum nicht? Sie haben so viel gesagt, aber als ich hier war... [...] Es gibt viele solcher Firmen [Agenturen]. In Brasilien und auch in der Schweiz. Sie [die Frauen] haben kein Geld, und sie müssen Brasilien schon hoch verschuldet verlassen. Hier bezahlt man das Billett manchmal sogar zwei Mal, weil die Zinsen sehr hoch sind. Ja, sie verlangen Zinsen, das ist sehr ernst« (M2: Z. 174 – 183).

Die Erzählung von Maria dokumentiert die Täuschung und die Versprechungen, die in Zusammenhang mit ihrer Anwerbung gemacht werden. Maria

wird – so ihre Interpretation – aufgrund ihrer äußeren Erscheinung versprochen, sie könne in der Schweiz als Tänzerin viel Geld verdienen und dadurch berufliche Perspektiven entwickeln. Sie lässt sich von den guten Verdienstmöglichkeiten überzeugen und unterschreibt Arbeitsverträge, die von einem Agenten in São Paulo organisiert werden. Für die Arbeitsvermittlung muss Maria entsprechende Gebühren bezahlen. Die Daten verweisen in diesem Fall auf professionelle Verbindungen und Anwerbungsmethoden zwischen der Schweiz und Brasilien, die durch Agenten und Kontaktpersonen wahrgenommen werden.

Maria thematisiert die Verschuldung, die mit der Reiseorganisation und der Vermittlung von Arbeitsverträgen – die als Basis für die Aufenthaltsbewilligung nötig sind – einher geht. Mit dem Ziel, mittelfristig beruflich weiterzukommen, ist sie in finanzielle und aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit geraten. Als die Verdienstmöglichkeiten jedoch aufgrund von Mietwucher und unbestimmten Lohnabzügen deutlich tiefer liegen als versprochen, hat Maria wegen ihrer Schuldenlast und der Verpflichtung durch die Arbeitsverträge nur noch begrenzte Möglichkeiten, auf ihre Situation Einfluss zu nehmen. Ähnliche Erfahrungen sind aus der Beratungstätigkeit des FIZ bekannt. Üblich sind übermäßige Vermittlungsprovisionen, hohe Kosten für Kostüme, Werbefotos und Showmusik, angebliche Kosten für Zimmerreinigung, Mitbenützung der Küche, Fernsehgebühren usw. Zudem werden nicht selten willkürlich festgelegte Beträge für Quellensteuern berechnet (vgl. auch: Karren et al. 1996).

Aufgrund der finanziellen Abhängigkeit von Vermittlern und der Reduzierung auf das Cabaret durch die Arbeitsbewilligung hat Maria keine anderen Erwerbsmöglichkeiten. Ihr Aufenthalt ist an eine Beschäftigung als Cabaret-Tänzerin gebunden. Um in der Schweiz bleiben zu können und ihre Schulden zurückzubezahlen, muss sie den Zwang zum Alkoholkonsum und zur Prostitution akzeptieren. Dieser Zwang beinhaltet – wie Maria es beschreibt – auch physische Gewalt.

Individuelle Handlungsstrategien im Rahmen struktureller Bedingtheiten

Alle unsere Interviewpartnerinnen befinden sich in einer ambivalenten Situation, welche durch Herrschaftsmechanismen und Machtstrukturen charakterisiert ist. Obwohl sie sich stark mit institutionellen gesellschaftlichen Schranken konfrontiert sehen, versuchen sie – wie die Erzählung von Mónica zeigt – im Spannungsverhältnis zwischen Anpassung an und Widerstand gegen individuelle und gesellschaftliche Zwänge, die Herrschafts- und Gewaltbedingungen zu überwinden und neue Perspektiven zu entwickeln.

Der pragmatische Umgang mit prekären Lebensverhältnissen

Mónica arbeitet in der Schweiz im Sexgewerbe. Sie wurde für diesen Tätigkeitsbereich angewor-

ben und sieht sich genau wie Maria mit unerwarteten Arbeitsbedingungen sowie aufenthaltsrechtlichen Unsicherheiten konfrontiert. Sie schätzt ihre Situation realistisch ein, d.h. sie geht davon aus, dass sie – zumindest vorerst – in diesem Bereich überleben muss. Auf ihre Arbeitsbedingungen kann auch sie kaum Einfluss nehmen. Nach der Einreise und der Zuweisung zum Cabaret-Bereich stellt Mónica fest, dass ihr keine anderen Erwerbsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. So konzentriert sie sich auf das in ihren Augen Wesentliche: die Schaffung einer Existenzgrundlage. Sie passt sich den Verhältnissen an mit dem Ziel, ihre Situation längerfristig zu verändern. Moraleische Bedenken kann sie sich aufgrund ihrer untergeordneten Position nicht leisten. Ihre Einschätzung der Situation schildert sie wie folgt:

»Also, ich musste es ja machen, auch wenn ich es nicht wollte, aber ich habe keine andere Wahl gehabt, weil ich in S.D. Schulden hatte. Zudem verließ ich meine Kinder, sie waren vollständig auf mich angewiesen, eigentlich immer, weil sie nie etwas von ihrem Vater bekommen haben. Ich musste mich also diesen Bedingungen unterwerfen, ich konnte nicht wählervisch sein und diese Arbeit ablehnen, verstehst du? Ja, ich weinte viel und litt sehr, aber ich machte es immer, ja, ich machte es« (Mónica 1: Z. 385 – 392).

Wie bereits festgestellt, sind die Arbeitsbedingungen im Cabaret hart. Die Anstellung ist jeweils auf einen Monat befristet, somit muss ständig der Arbeitsort gewechselt werden. Diese Arbeitsverhältnisse erfordern die Fähigkeit, sich immer wieder auf eine neue Umgebung einzustellen. Mónica hat keine eigene Wohnung, denn die Cabarets verfügen über Zimmer, für deren Miete ein hoher Betrag vom Lohn abgezogen wird. Ihre Habe hat sie in einer zentral gelegenen Wohnung deponiert, welche sie mit anderen Frauen teilt, die ebenfalls als Cabaret-Tänzerinnen arbeiten. Für dieses Koffer-Depot bezahlt sie wiederum Miete – ein weiterer Aspekt des einträglichen Geschäfts mit Frauen.

Durch die langjährige Tätigkeit im Cabaret entwickelt Mónica Routine im Umgang mit den schwierigen Arbeitsbedingungen. Dadurch verschafft sie sich Kenntnisse, Kontakte und Argumentationsgrundlagen für die Verhandlungen mit Agenten, Cabaret-Besitzern und Kunden. Ihr Handeln ist von Pragmatismus geprägt. Sie geht davon aus, dass ihr der Arbeitsbereich des Cabarets trotz extremer Flexibilisierung ein gewisses Einkommen sowie eine minimale Sicherheit und Stabilität bietet. Durch die Routinisierung und ihre soziale Eingebundenheit in die »Szene« – sie kennt vor allem Agenten, Cabaret-Besitzer, Kunden und andere Cabaret-Tänzerinnen – wird es für sie jedoch immer schwieriger, aus dem Sexgewerbe auszusteigen. Ihre Kontinuität in diesem Erwerbsbereich wirkt sich nicht positiv auf ihre Qualifikationsstruktur aus, im Gegenteil: Sie wird dadurch auf den Sexbereich fixiert und gesellschaftlich ausgegrenzt. Ihr Ausstieg aus dem Cabaret-Bereich erfordert

große Anstrengungen und Unterstützung durch das FIZ, obwohl sie in der Zwischenzeit durch Verheiratung über eine reguläre Arbeitsbewilligung verfügt.

»Ich tanzte weiter, ja, ich tanzte weiter. Insgesamt tanzte ich rund sieben Jahre. So konnte ich etwas Geld verdienen, denn wenn du legal bist, wirst du nicht so schikaniert, du kannst dich wehren und auch Anzeige machen, verstehst du? Ja, dann tanzte ich weiter. Später entschied ich mich, meine Kinder nachzuziehen, und hörte mit dieser Arbeit auf. So war es!« (M2: Z. 350 – 354).

Trotz erlittener Demütigungen und Gewalt gelingt es Mónica rückblickend, die Arbeit als Cabaret-Tänzerin als Schritt zur materiellen Unabhängigkeit zu interpretieren. So hat sie für sich und ihre Kinder eine ökonomische Existenzgrundlage schaffen können, womit sie ansatzweise die strukturellen Zwänge überwindet. Heute arbeitet sie als Putzfrau und wird in ihrer Wahrnehmung in diesem Arbeitsbereich ebenso stark ausgebeutet wie im Cabaret. Eine andere Stelle zu finden, erscheint ihr zwar wünschenswert, sie weiß jedoch, dass sie auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor nur geringe Chancen hat, ihre Situation zu verbessern. So erhofft sie sich für ihre Kinder eine bessere Zukunft und investiert in deren Berufsausbildung.

Ihre Fähigkeit, sich an neue, unerwartete Situationen anzupassen und flexibel zu reagieren, bilden die Grundlage für den Umgang mit prekären Lebensverhältnissen. Ihre Aussage *»Ich bin zufrieden, ja ich bin zufrieden! Ich fühle mich gut. [...] Ich bin nicht von anderen abhängig zum Leben, verstehst du?«* (M3: Z 857 – 859) verweist auf ihren Drang, Selbstbestimmung zu erlangen. In diesem Sinne hat sie es geschafft, zumindest teilweise die strukturellen Zwänge und die materielle Abhängigkeit zu überwinden. Paradoxe Weise führt der Weg zur Selbstbestimmung über das Sexgewerbe, jenen Bereich, dem sie aufgrund von Betrug und Täuschung sowie herkunftsbedingter Ausgrenzungsmechanismen zugewiesen wurde. Sie nimmt die Demütigungen auf sich in der Hoffnung, sich in absehbarer Zeit eine Zukunftsperspektive zu erarbeiten. Dass ihre heutige Situation besser ist als zum Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz, betrachtet sie als Resultat ihrer eigenen Leistungen, ihrer Beharrlichkeit und ihrer Fähigkeit, sich trotz widriger Umstände zu behaupten. Insofern agiert sie in der Logik der Leistungsgesellschaft, wird dabei jedoch aufgrund ihrer geografischen Herkunft durch staatliche und gesellschaftliche Ausgrenzungsprozesse marginalisiert. Gleichzeitig wird sie für die im Cabaret-Bereich erbrachten Arbeitsleistungen moralisch verurteilt. Ihr pragmatisches Handeln wird im Kontext von Migration und Sexgewerbe gesellschaftlich negativ interpretiert und gleichzeitig stigmatisiert. Ihr Handeln ist zwar pragmatisch und leistungsorientiert, die von ihr erbrachten Arbeitsleistungen werden jedoch kaum als solche wahrgenommen. In dieser Widersprüchlichkeit bleibt Mónica als vom Frauенhandel betroffene Migrantin gefangen und gesellschaftlich unterordnet. In diesem Sinne

sind nicht nur ihre Handlungen durch Macht- und Herrschaftsverhältnisse bestimmt, sondern werden auch vor diesem Hintergrund bewertet.

Frauenhandel in Kontext gesellschaftlicher Differenzierungsprozesse

Unsere Interviewanalysen zeigen, dass die Anwerbung und Vermittlung von Frauen aus bestimmten Weltregionen genauso transnationalisiert ist wie andere Wirtschaftszweige auch. Sie erfolgt auf der Basis von geschäftlichen und privaten Beziehungen zwischen den Herkunfts ländern unserer Interviewpartnerinnen und der Schweiz. Aufgrund von Betrug, Täuschungspraktiken, falschen Arbeitsversprechungen und angeblich überaus guten Verdienstmöglichkeiten werden Frauen in Zwangslagen manövriert, in denen sie mit Gewalt und Druckmitteln, insbesondere ökonomisch, ausgebeutet werden. Die Profitinteressen beziehen sich auf sexuelle Verfügbarkeit und häusliche Dienstbarkeit und sind somit an das weibliche Geschlecht gebunden. Der Betrug und die Täuschungspraktiken der Anwerbung verweisen auf Polarisierungsverhältnisse, insbesondere bezüglich Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten, zwischen »Erster« und »Dritter« Welt. Die Reproduktion und Konstitution solcher Polarisierungsverhältnisse, welche die Grundlage der Ausbeutung und Unterdrückung darstellen, basieren auf den Dichotomisierungen »AusländerInnen« – »InländerInnen«, »reproduktive« – »produktive« Arbeit, »männliche Dominanz« – »weibliche Unterordnung« sowie auf Klassenunterschieden. Solche Polarisierungsprozesse werden in einem konkreten historischen, politischen, ökonomischen und sozialen Kontext erzeugt und durch verschiedene Rahmenbedingungen gekennzeichnet.

Soziale Ungleichheiten als Struktur konstituieren sich innerhalb eines nationalen Kontextes, der in internationale Differenzierungsprozesse eingebunden ist. Diese soziale und rechtliche Ungleichheit wird auf nationalstaatlicher Ebene durch die Spaltung zwischen »Ausländerin« und »Inländerin« vollzogen, welche in der Schweiz u.a. im AusländerInnengesetz (ANAG/AuG) verankert ist. Die Daten zeigen, dass unsere Interviewpartnerinnen dieser Logik entsprechend für bestimmte reproduktive Bereiche – Hausarbeit, Ehe, Cabaret, Prostitution – angeworben werden. Die strukturelle Benachteiligung, die sie dabei erfahren, verhindert, dass sie grundlegende Rechte und entsprechenden Schutz beanspruchen können. Der Staat entpuppt sich als Verteidiger sozialer Ungleichheit und der symbolischen sowie materiellen Geschlechterordnung. Unsere Interviewpartnerinnen gelten bezüglich ihrer Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer sozialen Position als different und ungleich. In dieser Logik finden sich unsere Interviewpartnerinnen als »Ausländerinnen« in der Schweiz in einer – vom Staat erzeugten – Position, welche das Merkmal der

»Differenten«, »Eindringlinge« und »Fremden« trägt. Der Status der »Ausländerin« wirkt im Kontext moderner Nationalstaaten als Regulativ für Ein- und Ausschließungspraktiken. Als konstruierte Kategorie bezeichnet die »Ausländerin« eine institutionalisierte Differenzierungs- und Diskriminierungspraxis, welche innerhalb eines demokratisch verfassten Rechtsstaates hervorgerufen wird. Gutiérrez Rodríguez (1999, S. 119) stellt diesbezüglich fest, dass »der Status der ›Ausländerin [...] eine ›aufgeworfene Identität‹ [markiert]. In diesem Verhältnis geht es nicht um ein Leugnen einer Präsenz, sondern um das Aufkroyieren einer Existenz«. Auf dieser Grundlage werden über die Kategorien »AusländerInnen« und »InländerInnen« unterschiedliche Gruppen in das Produktionsverhältnis integriert. Wie die Analyse der Interviews zeigt, werden unsere Interviewpartnerinnen gezielt für Arbeitstätigkeiten im Bereich der Reproduktion sowie des informalisierten Arbeitsmarktes angeworben, in denen die Degradierung ihrer Person und die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft eng mit der Hautfarbe und/oder der geographischen Herkunft aus ökonomisch unterprivilegierten Ländern verbunden ist.

Die restriktiven Einwanderungsbestimmungen für Migrantinnen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union tragen dieser Tatsache nicht Rechnung. Frauenhandel ist als eine Form der internationalen und geschlechtsspezifischen Arbeitskräfteanwerbung zu verstehen, die eine bestimmte Nachfrage nach Migrantinnen für den sexuellen, emotionalen und häuslichen Bereich bedient. So gesehen haben restriktive ausländerrechtliche Bestimmungen vor allem zur Folge, dass betroffene Migrantinnen gesellschaftlich und rechtlich ausgegrenzt und stigmatisiert werden. Der wirksame Schutz vor Ausbeutung und Gewalt und die Verbesserung der Lebenssituation betroffener Frauen bleibt unter diesen Umständen eine Illusion.

Maritza Le Breton lehrt an der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz im Bereich Soziales, Ursula Fiechter arbeitet am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Bern Marzili, Abteilung OP (obere Klassen der Primarstufe)

Literatur

- Bertschi, Susanne (1996): Frauenhandel und Förderung der Prostitution. Eine Untersuchung über die Rechtsanwendung der revidierten Artikel 195 und 196 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und deren Bedeutung für Betroffene anderer Herkunft. Basel.
- FIZ, Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien und Lateinamerika (1995): Rundbrief Nr. 16, Zürich.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (1999): Intellektuelle Migrantinnen – Subjektivitäten im Zeitalter von Globalisierung. Eine postkoloniale

dekonstruktive Analyse von Biographien im Spannungsverhältnis von Ethnisierung und Vergeschlechtlichung. Opladen.

Karrer, Cristina; Turtshi, Regula; Le Breton Baumgartner, Maritza (1996): Entschieden im Abseits – Frauen in der Migration. Zürich.

Le Breton Baumgartner, Maritza (1991): Die Verflechtung zwischen Patriarchat und Kapital und ihre Auswirkungen auf das Phänomen des Handels mit Frauen aus peripheren Ländern. Das Beispiel Brasiliens. Lizentiatsarbeit an der Philosophischen Fakultät der Universität Fribourg i.Ü.

Le Breton, Maritza (1998): Globalisierung frauenspezifischer Dienstleistungen. Unsichtbarer Frauenhandel – Heiratsagenturen in der Schweiz. In: Vor der Information. Nr. 7/8, Wien, S. 208–219.

Le Breton, Maritza; Fiechter, Ursula (2000): Gesellschaftliche Determinanten des Frauenhandels aus der Perspektive betroffener Migrantinnen in der Schweiz. Forschungsbericht z.H. des Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Zürich.

Niesner, Elvira; Anonuevo, Estrella; Aparicio, Martha; Sonsiengchai-Fenzl, Petchara (1997): Ein Traum vom besseren Leben. Migrantinnenerfahrungen, soziale Unterstützung und neue Strategien gegen Frauenhandel. Opladen.

Strauss, Anselm; Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory. Grundlagen Qualitativer Sozialforschung. Weinheim.

Quellen

ANAG, Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, 26. März 1931. Entwurf zum Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Juni 2000.

1 Finanziert wurde das Projekt vom Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 40 »Gewalt im Alltag und Organisierte Kriminalität«.

2 Von Seiten des Schweizerischen Nationalfonds wurde diese geographische Beschränkung auf den lateinamerikanischen Raum vorgegeben. Weitere Projekte zum Themenbereich Frauenhandel basierten sich mit Frauenhandel aus Osteuropa sowie der Analyse von Polizeiakten in Zusammenhang mit illegaler Prostitution vgl. http://www.nfp40.ch/projekte/6_ok_formen/default.html [17.12.2002].

3 Nach internationalem Recht, das sich von der UNO-Konvention von 1949 zur »Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer« ableitet, macht sich strafbar, »Wer eine Frau oder ein Mädchen anwirbt, verleiht oder entführt – [...] selbst wenn sie einwilligt – in der Absicht, sie außerhalb ihres eigenen Landes der Prostitution zuzuführen« (vgl. Le Breton Baumgartner 1991, S. 123).